Anlage 4
Fachspezifische Anlage für das Fach Musikwissenschaften

vom 18.08.2017
- Lesefassung-

1. Ziele des Studiums

Ziel des Masterstudiums Musikwissenschaften ist, Musik in fach- und interdisziplinären Zusammenhängen verstehen, analysieren, darstellen und vermitteln zu können.

Das Masterstudium befähigt zu hochqualifizierten beruflichen Tätigkeiten in allen Bereichen des aktuellen Musiklebens. Es ermöglicht auch eine individuelle, wissenschaftliche Profilbildung.

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums Musikwissenschaften kann ein Promotionsstudium erfolgen.

Im Fokus des Studiums stehen:

- wissenschaftliche Fragestellungen über Musik im Kontext unterschiedlicher fachlicher Orientierungen und interdisziplinärer Diskurse, insbesondere aus kulturwissenschaftlicher, systematischer und medialer Sicht zu erarbeiten und zu reflektieren;
- Methodenkenntnisse zur Untersuchung von Musik in individuellen, sozialen, historischen und kulturellen Zusammenhängen erwerben und anwenden;
- musikwissenschaftliche Inhalte in Wort und Schrift für unterschiedliche Publika und Medien darzustellen und vermitteln;
- Auf Musik bezogene sozial- und kulturwissenschaftliche, genderspezifische, theoretisch-analytische, musikpraktische, transdisziplinäre, organisatorische Kompetenzen und kommunikative Fähigkeiten entwickeln.

Schwerpunktbildung in den Bereichen „Kulturgeschichte der Musik/Gender Studies“, „Systematische Musikwissenschaft“ sowie „Musik und Medien“ ist möglich.

2. Allgemeine Hinweise zum Studium

Für die Teilnahme an den Modulen bzw. an einzelnen Bestandteilen der Module ist die aktive Teilnahme der Studierenden konstitutiv. Zur aktiven Teilnahme können gehören: Regelmäßige Anwesenheit und Beteiligung in den Veranstaltungen, Vor- und Nachbereitung des Lehrmaterials (z. B. Protokolle, Aufgaben, Vorbereitung/Lektüre von Texten) sowie, je nach Veranstaltungsform, die Übernahme von Referaten, Kurz- und Impulsreferaten, Präsentationen, Kurzpräsentationen o. ä. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Über die Erfüllung der Kriterien der aktiven Teilnahme entscheiden die Lehrenden, ggf. in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen.

3. Teilzeitstudium

Ein Teilzeitstudium im Master-Studiengang „Musikwissenschaften“ ist möglich. Der Umfang wird im Rahmen von § 4 Abs. 2 MPO auf Antrag des Studierenden im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der Fakultät Sprach- und Kulturwissenschaften festgelegt.

4. Empfehlungen für das Studium

Fremdsprachenkenntnisse sind generell hilfreich, für den Schwerpunkt Systematische Musikwissenschaft sind englische Sprachkenntnisse erforderlich.

5. Besondere Voraussetzungen

keine

6. Musikwissenschaften

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veran-staltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
Musikwissenschaftliche Methoden				
mus910 Musikwissenschaftli-che Methoden	Pflicht	3 Veranstaltungen (1 SE Überblick und 2 Ü Lektüre/Schreiben)	15	1 Klausur (max. 90 Minuten), 1 Portfolio (3-6 Einzelleistungen), 1 mündliche Prüfung (max. 30 Minuten) oder 1 Referat mit Ausarbeitung
Bereich: Musiktheorie und - praxis				
mus920 Musikpraxis und -theorie	Wahl-pflicht	3 Veranstaltungen aus musikpraktischen und -theoretischen Bereichen	15	2 Prüfungsleistungen: 1 Künstlerische Präsentation und 1 Klau-sur (max. 90 Minuten) oder 1 Portfolio (2-4 Einzelleistungen) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Minuten) oder 1 Referat mit Ausarbeitung
mus930 Künstlerisch-musikalische Projekte	Wahl-pflicht	3 Veranstaltungen (S oder Ü) und künstlerische Präsentationen	15	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio (2-5 Teilleistungen)
Bereich: Musikwissenschaften - Vertiefungsmodule				
mus940 Kulturgeschichte der Musik/Gender Studies	Wahl-pflicht	3 Veranstaltungen (auch von Kooperations-partnern zu diesem Modul)	15	1 Hausarbeit (15 – 20 Seiten) und 1 Referat mit schriftliche Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Minuten) (variiert nach LV) oder 1 Klausur (max. 90 Minuten)
mus950 Systematische Musik-wissenschaft	Wahl-pflicht	3 Veranstaltungen (auch von Kooperations-partnern zu diesem Modul)	15	1 Hausarbeit (15 – 20 Seiten) und 1 Referat mit schriftliche Ausarbeitung oder 1 Portfolio (variiert nach LV)
mus960 Musiken der Welt/Interkulturalität	Wahl-pflicht	3 Veranstaltungen (auch von Kooperations-partnern zu diesem Modul)	15	1 Hausarbeit (15 – 20 Seiten) und 1 Referat mit schriftliche Ausarbeitung oder 1 Portfolio (variiert nach LV)
mus970 Musik und Medien	Wahl-pflicht	3 Veranstaltungen (auch von Kooperations-partnern zu diesem Modul)	15	1 Hausarbeit (15 – 20 Seiten) und 1 Referat mit schriftliche Ausarbeitung oder 1 Portfolio (variiert nach LV)
Musikwissenschaften / Überblick				
mus900 Musikwissenschaften/ Überblick	Pflicht	3 Veranstaltungen, jeweils 1 aus den Bereichen Systematische Musikwis-senschaft, Kulturgeschichte der Musik und Musik und Medien	15	1 Hausarbeit (15 – 20 Seiten) und 1 Referat mit schriftliche Ausarbeitung oder 1 Portfolio (variiert nach LV)
Profilbereich				
ipb900 Fakultätsmodul	Pflicht	variiert je nach gewähltem Modul (siehe Anlage 14)	15	1 Prüfungsleistung: 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Referat inkl. schriftliche Ausarbeitung oder 1 fachpraktische Prüfung oder 1 Seminararbeit oder 1 Posterpräsentation oder 1 Internetprojekt oder andere Prüfungsform
Professionalisierungs-bereich	Pflicht	variiert je nach gewähltem Modul	15	variiert je nach gewähltem Modul (siehe Anlage 15)

Masterarbeit				
mam Masterarbeitsmodul	Pflicht	Begleitveranstaltung	30	Masterarbeit-Begleitveranstaltung
Gesamt			**120**	

Wahlpflichtmodule können nur innerhalb der einzelnen Bereiche gewählt werden.

7. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen, wenn das Modul in dem Semester belegt wird, für das es nach dem Studienplan und innerhalb der Regelstudienzeit vorgesehen ist und der erste mögliche Prüfungstermin wahrgenommen wird.

Sofern die in Papierform einzureichenden Prüfungsleistungen auf elektronischen Dokumenten oder Dateien basieren, ist neben der Druckfassung auch eine inhaltsidentische elektronische Fassung in einem gängigen Dateiformat einzureichen. Als Prüfungsleistung gilt jedoch nur die eingereichte Papierfassung.